

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 05.14 VOM 31. JANUAR 2014**

---

# **SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BESONDEREN BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG LEHРАMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN MIT DEM UNTERRICHTSFACH PHYSIK AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 31. JANUAR 2014**

**Satzung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Physik an der Universität Paderborn vom 31. Januar 2014**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW.2006 S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV.NRW.2013 S. 723) hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Physik an der Universität Paderborn vom 28. September 2011 (AM.Uni.Pb 92/11) werden wie folgt geändert:

1. In § 38 wird im Absatz 3 die Darstellung des Moduls 7 „Physik im Kontext – Bachelor“ wie folgt geändert:  
 „Es sind den LP entsprechend Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Übung) zu folgenden Themen zu wählen:
  - Astronomie/Astrophysik
  - Physik und Umwelt
  - Wissenschaft u. Ethik
  - Physik in Experimenten.“
2. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Spiegelpunkte 4 und 5 wie folgt neu gefasst:
    - „Struktur der Materie (Lehramt) (Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur im Umfang von 3 Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 45 Minuten)“
    - „Theoretische Physik für das Lehramt (Theoretische Mechanik, Elektrodynamik) (Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur im Umfang von 3 Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 45 Minuten)“
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
 „Die zweite Wiederholung einer Prüfung gemäß § 25 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen in Klausurform wird als mündliche Ersatzprüfung abgehalten. Die Dauer beträgt bei einer Klausur von zwei Zeitstunden ca. 30 min und bei einer Klausur von 3 Zeitstunden ca. 45 min. Für die Ersatzprüfung gelten die Bestimmungen von § 19 entsprechend. Die Ersatzprüfung kann nur mit den Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“
3. Im Studienverlaufsplan im Anhang wird die Darstellung des Moduls „Physik im Kontext – Bachelor“ wie folgt geändert:  
 „Physik im Kontext – Bachelor (WP) 9 LP  
 (Themenkatalog: Astronomie/Astrophysik, Physik und Umwelt, Wissenschaft u. Ethik, Physik in Experimenten)
4. Die Modulbeschreibungen im Anhang werden wie folgt geändert:
  - a) im Modul 4 „Struktur der Materie (Lehramt)“ wird unter Punkt 8 „Prüfungsformen“ der Umfang der mündlichen Prüfung geändert in „ca. 45 Minuten“.
  - b) im Modul 5 „Theoretische Physik für das Lehramt (Theoretische Mechanik, Elektro-dynamik)“ wird unter Punkt 8 „Prüfungsformen“ der Umfang der mündlichen Prüfung geändert in „ca. 45 Minuten“.

- c) im Modul 7 „Physik im Kontext - Bachelor“ wird der Punkt 3 „Inhalte“ wie folgt geändert:
- Astronomie/Astrophysik
  - Physik und Umwelt
  - Wissenschaft u. Ethik
  - Physik in Experimenten.“

**Artikel II**  
**Übergangsbestimmungen**

Die Regelungen des § 42 Abs. 1 und 4 gelten rückwirkend für alle Studierenden, die ab dem WS 2011/12 erstmalig für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Physik eingeschrieben worden sind und sich noch nicht erstmalig zur Prüfung im jeweiligen Modul angemeldet haben.

Die Regelung zum Modul „Physik im Kontext - Bachelor“ gilt für alle Studierenden, die sich bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht zu dem Modul angemeldet haben.

**Artikel III**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Naturwissenschaften vom 15. Januar 2014 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung (AfL) vom 19. Dezember 2013 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 22. Januar 2014.

Paderborn, den 31. Januar 2014

Der Präsident  
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch